



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2010

Nr. 5/2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2010	41
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2009	41
Satzung der Gemeinde Luhden über die Veränderungssperre für den Bereich „Ortsmitte“	42
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades in der Samtgemeinde Lindhorst	42
Satzung zur dreizehnten Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2010	43
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 24 "Hohl Garten" einschl. örtlicher Bauvorschriften	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2010	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2010	45
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2010	45
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2010	46
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010	46
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg	47
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“	47
Haushaltssatzung 2010 des Flecken Hagenburg	48
Haushaltssatzung 2010 der Stadt Sachsenhagen	48

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 01.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	30.480.200	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.480.200	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	91.300	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	91.300	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.135.900	Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.870.100	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	538.100	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.329.600	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.791.500	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	533.100	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.465.500	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.732.800	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.791.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 756.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 01.03.2010

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 27.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 31.05.2010 bis zum 09.06.2010 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2010 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 17.05.2010

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.151.000 €
in der Ausgabe auf	3.151.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.188.400 €
in der Ausgabe auf	1.188.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2009 wird auf 32,58185% festgesetzt.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 26.02.2009

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 06.11.2009 - Az.: 20 14 10/10 - genehmigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 01.06.2010 bis 11.06.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 12.05.2010

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Satzung der Gemeinde Luhden über die Veränderungssperre für den Bereich „Ortsmitte“

Der Rat der Gemeinde Luhden hat aufgrund von §§ 14, 16 BauGB in seiner Sitzung am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat beschlossen, für das Gebiet „Ortsmitte“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Bebauungsplanung soll die Sicherung einer dorfgemäßen Nutzungsstruktur der Ortsmitte sein. Zur Sicherung der Planung wird für das in §2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der aktuell gültigen Innenbereichssatzung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 49 als Anlage 1 beigelegt)

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i. S. des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausge-

übten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Luhden, den 19. Mai 2010

Der Bürgermeister
Zibold

Der Gemeindedirektor
Kunde

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades in der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 26. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Erwachsene

Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	22,50 €

Kinder ab vollendeten 4. vollendeten Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler allgemein bildender Schulen, Auszubildende, Studenten, Versehrte mit Ausweis

Einzelkarte	1,30 €
Zehnerkarte	12,00 €

Der § 4 Abs.1 a wird wie folgt neu gefasst:

(1 a) Für die jährliche Freibadesaison wird eine Saisonkarte für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis vollendetem 16. Lebensjahr, Schüler allgemein bildender schulen, Auszubildende, Studenten und Versehrte mit Ausweis angeboten.

Erwachsene	55,00 €
Kinder/Jugendliche	20,00 €
Familiensaisonkarte	95,00 €
Familiensaisonkarte	60,00 € (ermäßigt) *

Die Saisonkarten werden mit Lichtbild versehen. Sie berechtigen zum mehrmaligen täglichen Einlass.

Bei Kauf einer Familiensaisonkarte erhält jedes Familienmitglied eine eigene Karte, die ebenfalls mit Lichtbild versehen wird. Sie berechtigt jedes einzelne Familienmitglied zum mehrmaligen täglichen Einlass.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Lindhorst, den 26. April 2010

Busche
Samtgemeindebürgermeister

* Berechtigter Personenkreis für den Erwerb einer ermäßigten Familiensaisonkarte sind Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II-Empfänger und Wohngeldempfänger.
Der Nachweis ist durch Vorlage eines aktuellen Beitragsbescheides im Original zu erbringen.

Satzung zur dreizehnten Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl.S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl.S. 191) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von

3 – 4 cbm	=	31,32 Euro
7 – 10 cbm	=	50,76 Euro
10 – 20 cbm	=	198,00 Euro

Die Grundgebühr wird nicht der ermittelten Verbrauchsgebühr angerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

31698 Lindhorst, 26. April 2010

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 15.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.311.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.551.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.213.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.307.800 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.319.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.220.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.533.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.533.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:

Überschreitungen bis 300 Euro

bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:

Überschreitungen bis 500 Euro

bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:

Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 15.03.2010

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 NGO in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften Kommunalen Körperschaften (BekVo-Kom) vom 14.04.2005 Nds. GVBl.S.107 und § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haste für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 31.05.2010

Bremer
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Haste Bebauungsplan Nr. 24 "Hohl Garten" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 24 „Hohl Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 49 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 24 „Hohl Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Hohl Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 28.05.2010

Der Gemeindedirektor
Bremer

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 16. Feb. 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	750.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	965.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	766.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	90.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	856.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	856.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A) 280 v.H.
- b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B) 260 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 € :

Überschreitungen bis 300,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 € :

Überschreitungen bis 500,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 6.000 € :

Überschreitungen bis 10%
des jeweiligen Haushaltsansatzes,
höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 16. Feb. 2010

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10/34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2010 mit Schreiben vom 7. Mai 2010 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 26. Mai 2010

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 29. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	577.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	22.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 31. März 2010

Läseke
Bürgermeister

Anke
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, d. 29.04.2010

Anke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 24. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	941.200 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	502.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, 25.03.2010

Seehausen
Bürgermeister

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, 21.05.2010

Hartmann
Gemeindedirektor

I.

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 11. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	340.300 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	194.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 17. März 2010

Böse
1. stellv. Bürgermeister

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Nordsehl, d. 05.05.2010

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 24.03.2010, Az 63 20 00032/20 10 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt ist folgender Bereich betroffen:

Mitgliedsgemeinde Helpsen, Ortsteil Südhorsten

Ausweisen einer Flächen für den Gemeinbedarf südwestlich der Birkenstraße im Ortsteil Südhorsten. Die Lage des Änderungsbereiches ist dem unten abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Maßstab ca. 1 : 7.500

(Karte ist im Anschluss an Seite 49 als Anlage 3 beigelegt)

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nunmehr nebst Begründung in der Samtgemeindeverwaltung in Nienstädt in 31691 Helpsen, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Baugesetzbuch wirksam.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanung ist gemäß 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Änderung verletzt worden sind.

31691 Helpsen, den 26. April 2010

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 03. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.328.200,-- €
in der Ausgabe auf	3.328.200,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.245.700,-- €
in der Ausgabe auf	1.245.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
---	----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
---	----------

2. Gewerbesteuer	320 v.H.
------------------	----------

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 03. März 2010

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29.03.2010 Az 20 14 10/53 die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010 erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird somit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, den 26. April 2010

Harmening
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17. Mai 2010, Az.: 63/20/00349/2010, die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Apebern, Gemarkung Reinsdorf, Flur 6 (Teilbereich 1), in der Gemeinde Hülse, Gemarkung Hülse, Flur 4 (Teilbereich 2), und in der Stadt Rodenberg, Gemarkung Algesdorf, Flur 3 (Teilbereich 3). Der Änderungsbereich ist in den nachstehenden Übersichtskarten dargestellt.

(3 Karten sind im Anschluss an Seite 49 als Anlagen 4-6 beigelegt)

Die genehmigte 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wirksam.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

Unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 19. Mai 2010

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:
Döpke

Bauleitplanung Stadt Rodenberg

Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 07. April 2010 den Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Algesdorf, Flur 3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10/40, 11/5, 13/4, 13/6 und 62/1 (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 49 als Anlage 7 beigelegt)

Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Grundstücken durchgeführt: Gemarkung Algesdorf, Flur 3, Flst. 13/5

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 26. April 2010

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2010 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.515.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.679.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	164.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.401.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.465.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	610.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.117.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.500 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.311.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.630.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 22. Februar 2010

Adam
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/72 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31558 Hagenburg, den 06. Mai 2010

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor
Adam

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2010 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 08. März 2010 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.334.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.334.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.083.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.101.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	343.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	477.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.300 Euro festgesetzt.
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.560.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.638.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 133.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplan-mäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.800 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhausen, den 08. März 2010

Wedemeier
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt wor-den.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Ver-kündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werk-tage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhausen, den 06. Mai 2010

Stadt Sachsenhausen

Der Stadtdirektor
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

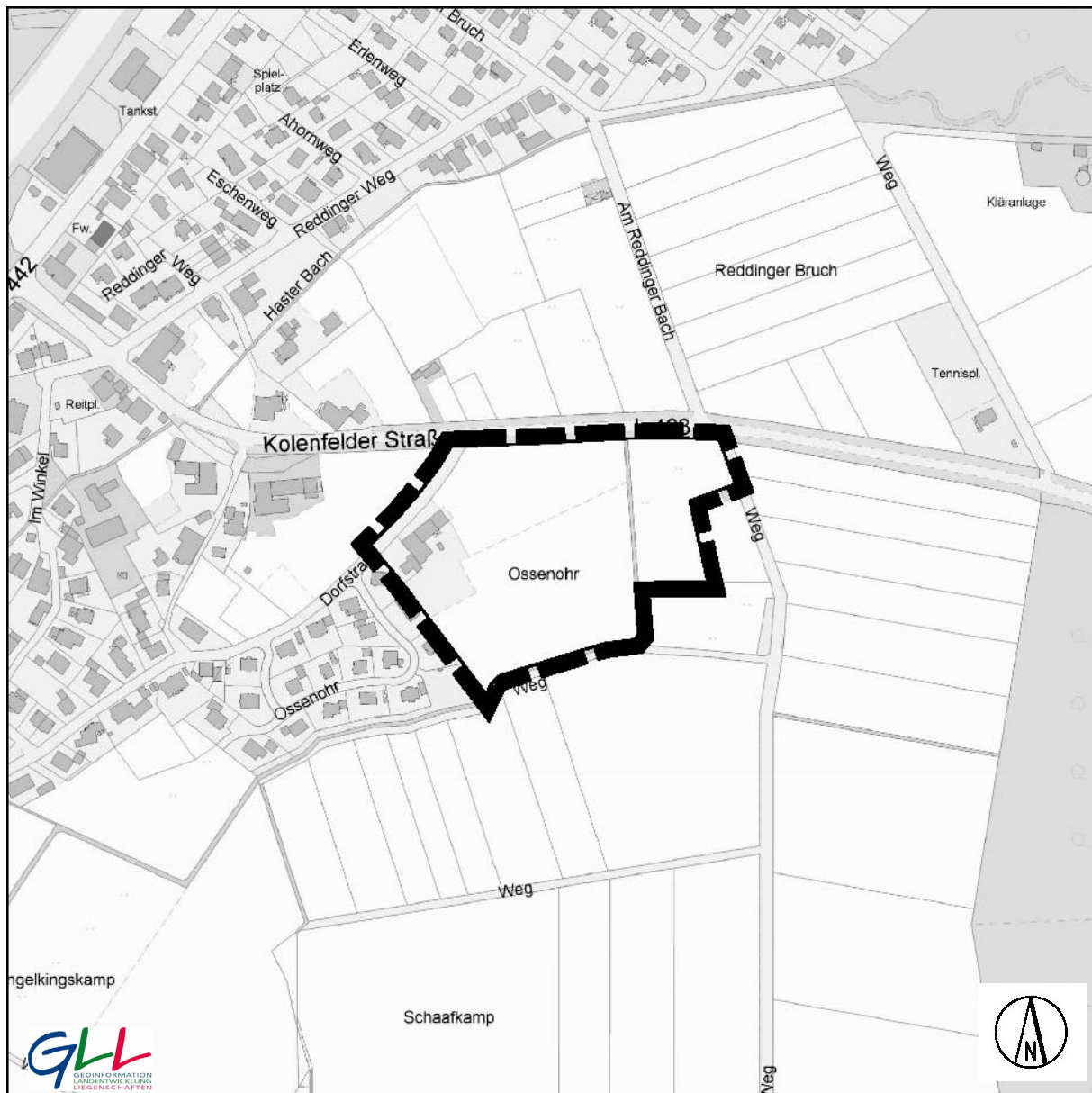
D Sonstige Mitteilungen

ILEX Ingenieur- & Planungsbüro für Lebensräume
— Optimierung von Ort – Landschaft —

Dipl.-Ing. Thomas Zerner
31675 Bückeburg • Schäferweg 13
Fax: 05722 / 90 72 98

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 24 "Hohl Garten" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 44)

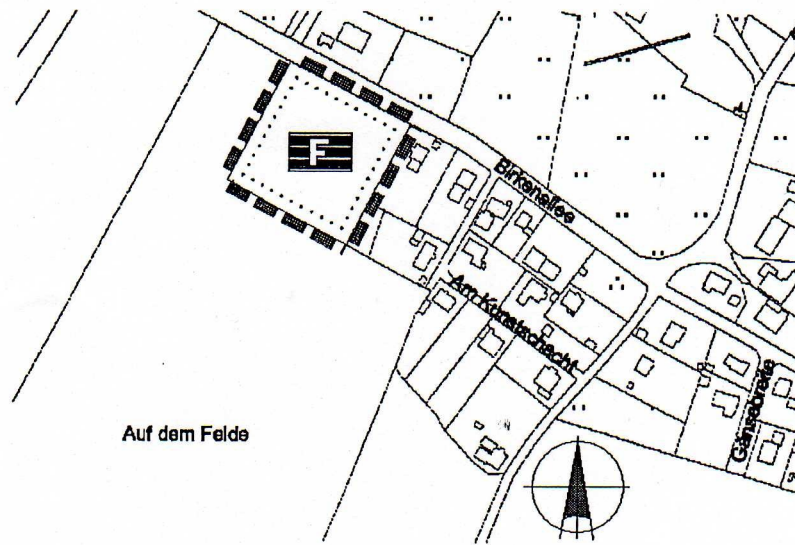


Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt
Verordnung über
(Amtsblatt Seite 46)



(weiter mit Anlage 4)

Samtgemeinde Rodenberg
Landkreis Schaumburg
Regierungsbezirk Hannover

(Übersichtskarte)

Teilbereich 1 – Gemeinde Apelemn
Gemarkung Reinsdorf, Flur 6



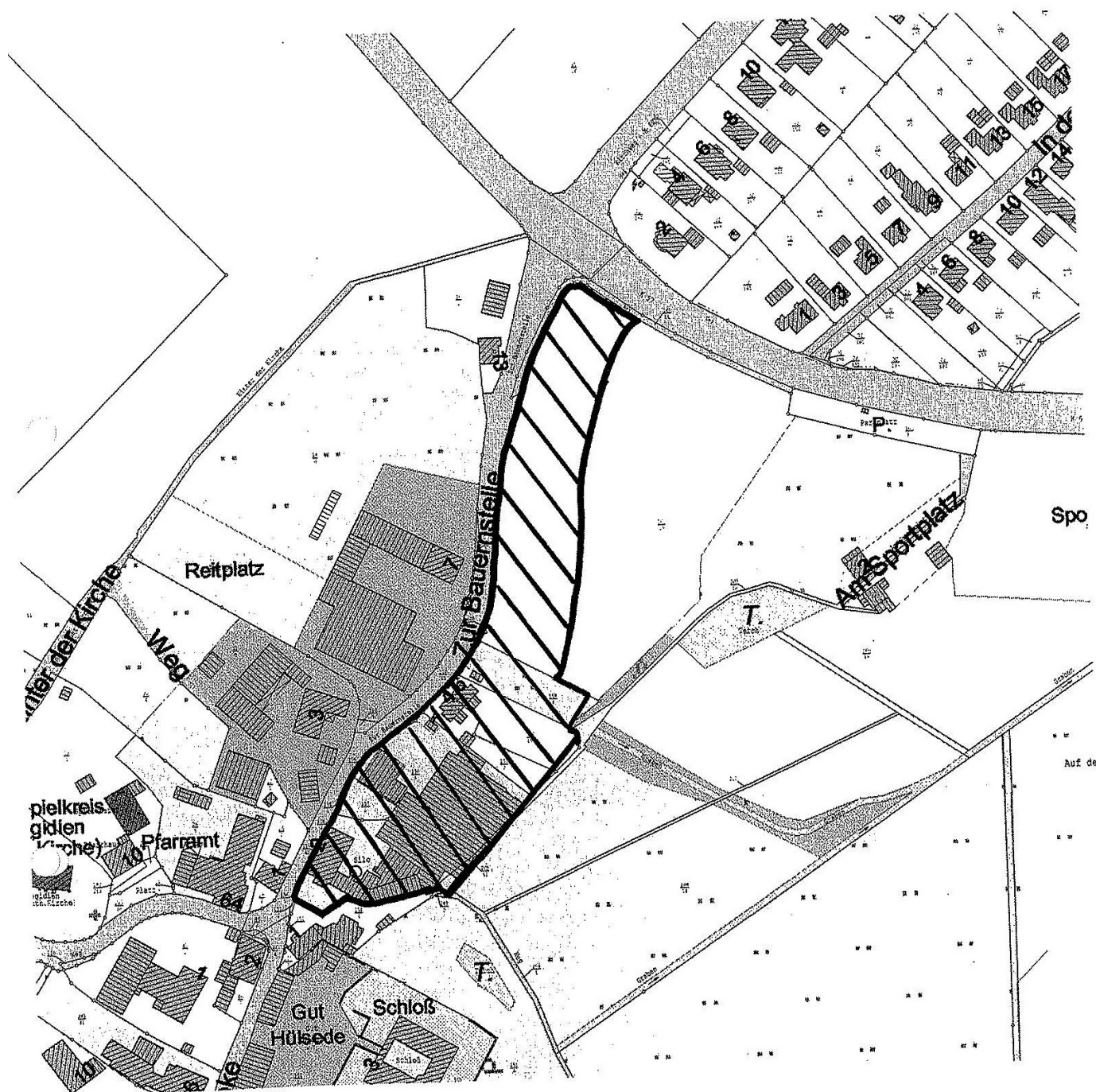
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 5:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg
(Amtsblatt Seite 47)

Teilbereich 2 – Gemeinde Hülsede
Gemarkung Hülsede, Flur 4



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

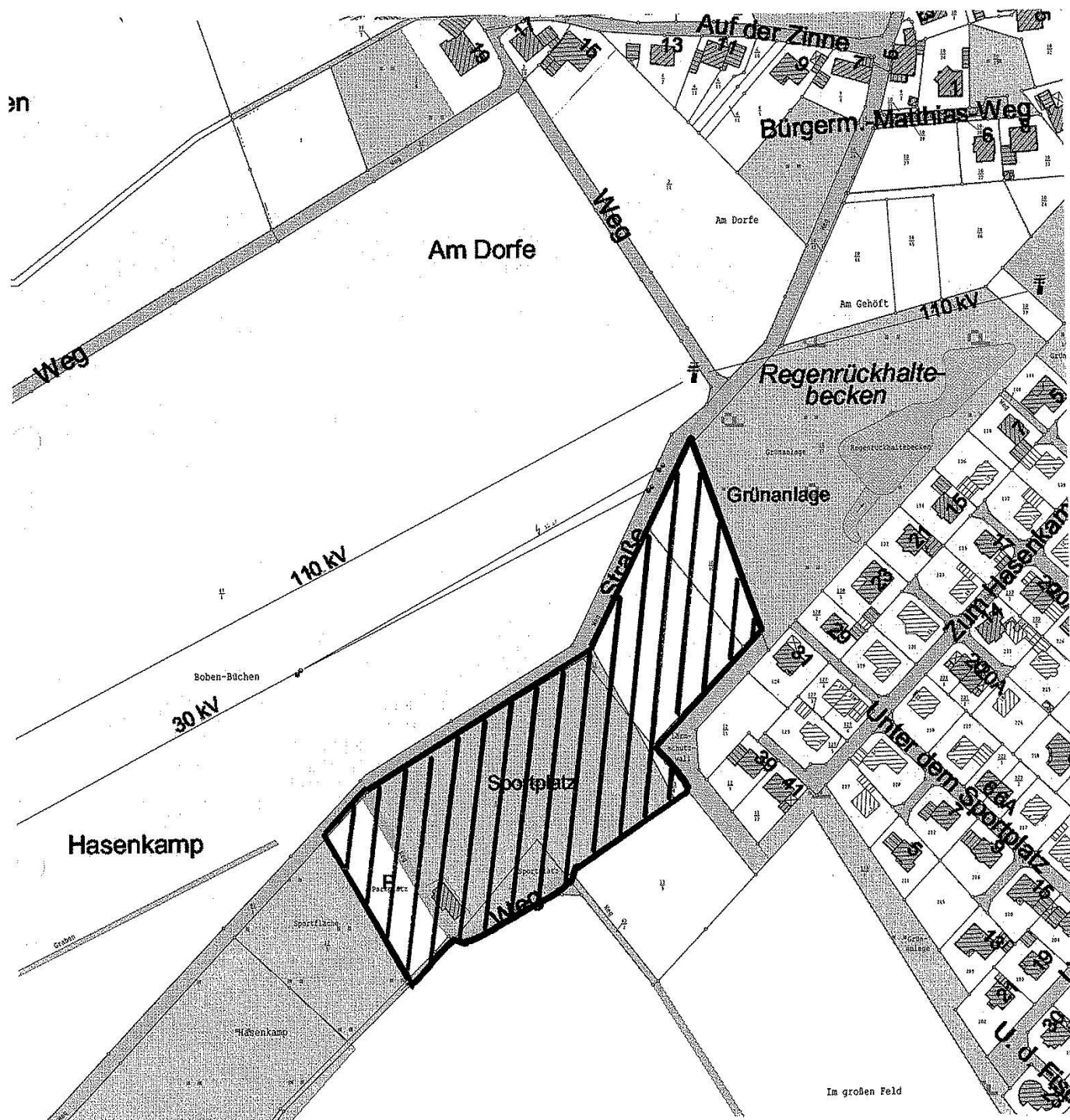
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 6:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg
(Amtsblatt Seite 47)

Teilbereich 3 – Stadt Rodenberg
Gemarkung Algesdorf, Flur 3



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

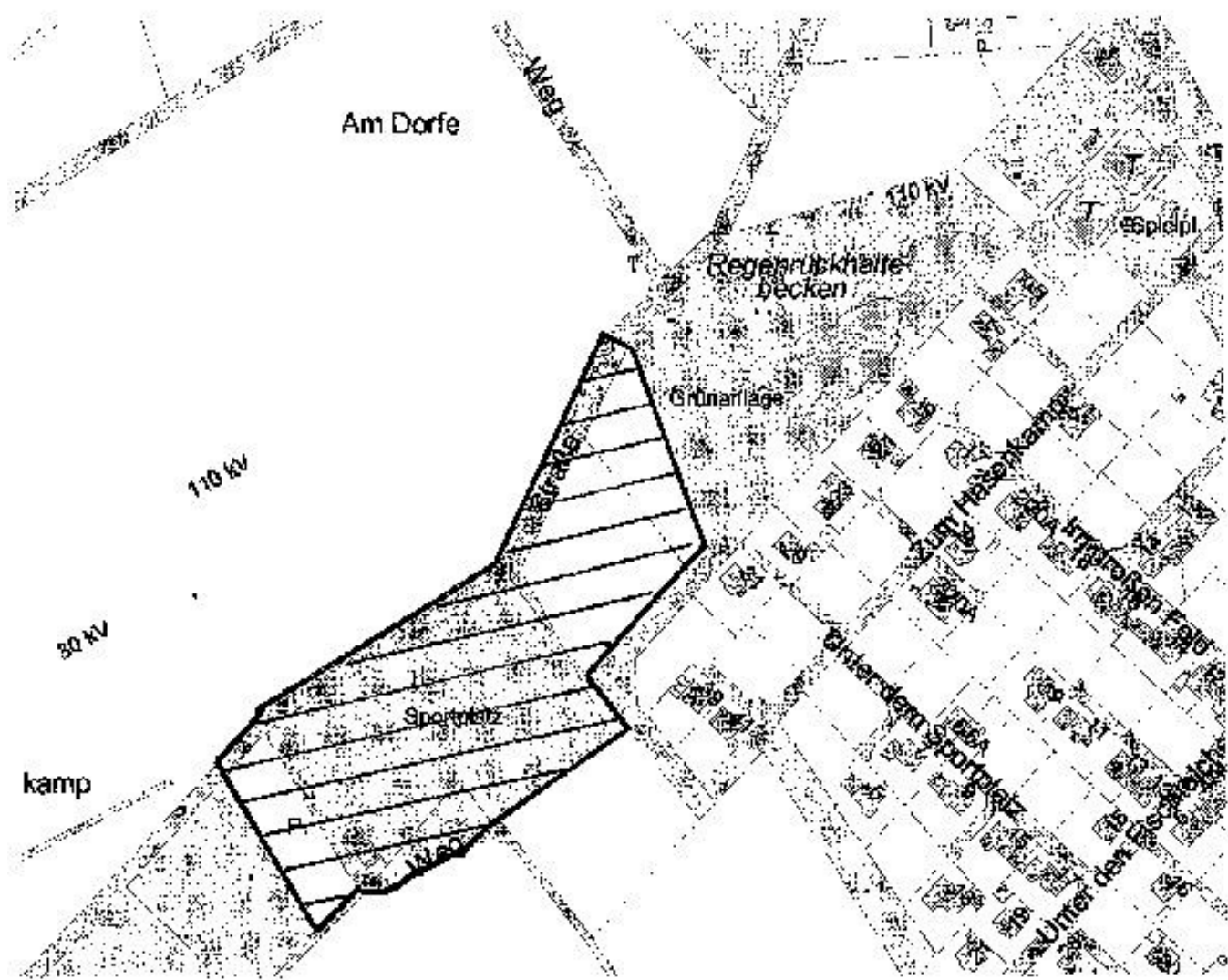
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 7:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“
(Amtsblatt Seite 47)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 50 „Hasenkamp“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Aljesdorf, Flur 3



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.